

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur

„Erneuerbare Energien Eibisch Solar II“



Auftraggeber: Herr Ely Eibisch
Kaibitz 5
95478 Kemnath

Bearbeitung: Büro Ökologische Gutachten
Herr Erwin Möhrlein
Lengenfelder Weg 26
95643 Tirschenreuth Tel.: 0177/6036357
e-mail: erwin26@freenet.de

Auftragszeitraum: Januar 2022 – 10.04.2022

1. Durchgeführte Begehungen:

Innerhalb des Beauftragungszeitraumes fanden lediglich Erhebungen zur Feldlerche bis 10.4.22 statt, da auf Ergebnisse vom Auftragnehmer (AN) aus der Brutsaison innerhalb der letzten 5 Jahre zurückgegriffen werden konnte, so aus dem Jahr 2018 mit 2 Revieren im Wirkraum am am 31.03., 08.04., 21.04., 02.05., 15.5., 1.6., 6.6. und 14.6.18, danach auch am 12.6.19, 24.5.20, 26.4.20.

2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu den eigenen Datenerhebungen wurde die Fläche nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung sowie dem AHP für stark bedrohte Pflanzenarten in der Oberpfalz abgeprüft.

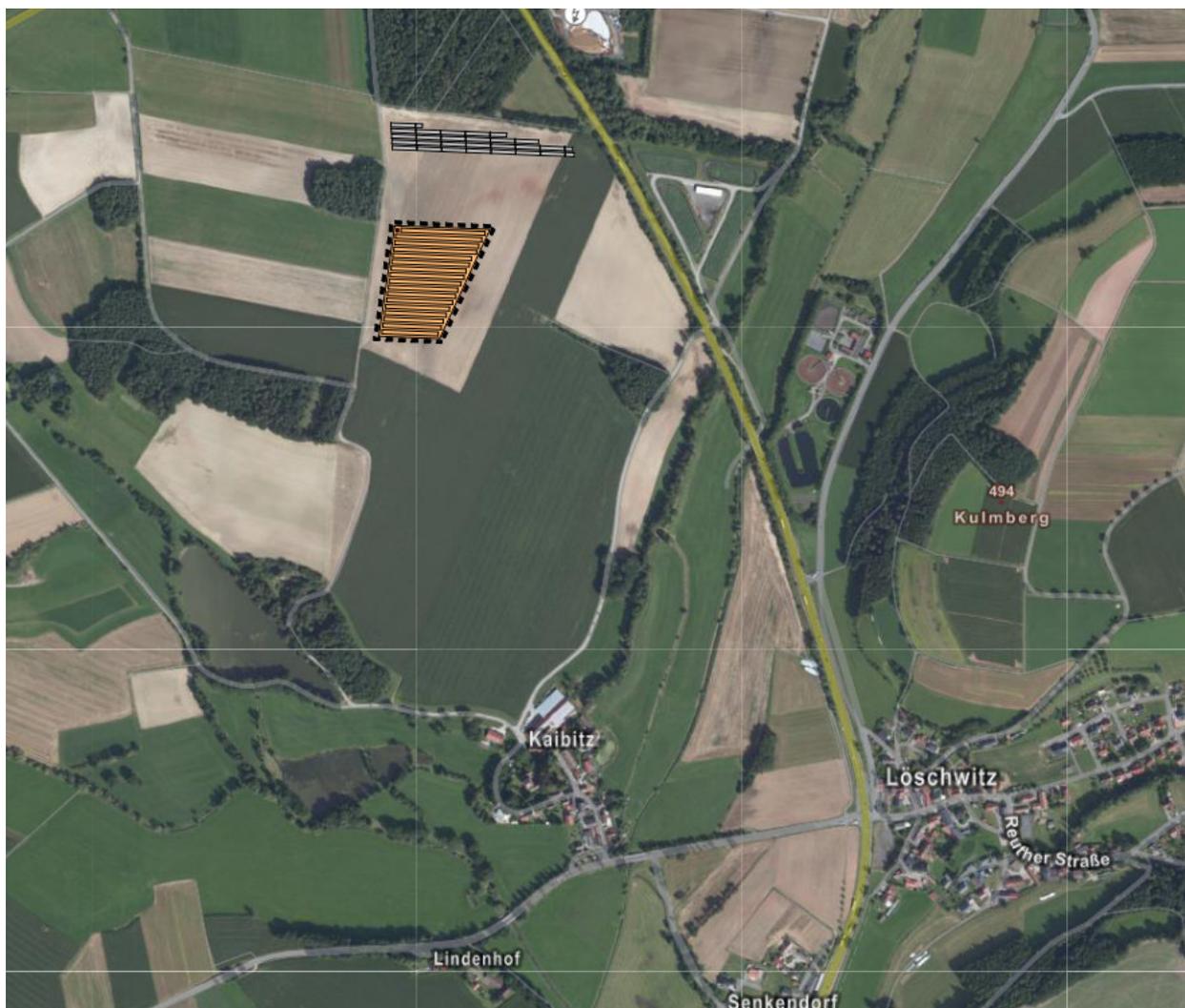
3. Lage des untersuchten Gebietes und Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme „Erneuerbare Energien Eibisch Solar II“

Anschließend an das bereits bebaute nördliche Teilstück der Fl.Nr. 38 soll eine neue Freiflächen-PV errichtet werden, mit einer Erzeugungsleistung von 2.420,0 KW und einer installierten Modulleistung von 2.695,9 kWp. Der Flächenverbrauch wird 2,3 ha betragen.

Die Entfernung zur bereits am 30.09.2020 in Betrieb gesetzte PV-Freiflächenanlage beträgt ca. 120 m. Grund ist der Schattenwurf des westlich gelegenen Waldes an das Grundstück Fl.Nr. 38. Die aktuelle Nutzung ist intensives Ackerland, weder Biotopfläche bzw. FFH-Fläche. Die Fläche liegt im Wunschgebiet der Stadt Kemnath für PV-reiflächenanlagen.

Das Gelände mit insgesamt 3,16 ha (Sondergebiet 2,3 ha, Grünfläche 0,64 ha, Verkehrsfläche 0,22) wird im Osten von der Bahnlinie Hof – Regensburg mit heckenartigen bzw. einzelnen kleineren Gehölzen (Baumreihen, Gebüsch/Hecken) begrenzt. Am Westrand grenzt weiteres Ackerland an. Die Hauptfläche wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Auf der nachfolgenden Karte ist die Lage des Vorhabens „Erweiterung PV-Freifläche der Erneuerbare Energien Eibisch Solar“ ersichtlich:



4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Auf der Fläche fanden keine speziellen Fledermausuntersuchungen statt. Durch die geplante Anlage sind keine Gehölze unmittelbar betroffen und die heckenartigen angrenzenden Wälder haben keine Bedeutung als Sommer- bzw. Ruhequartier für diese Artengruppe.

Mit weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze) ist im Wirkraum wegen fehlender geeigneter Habitats nicht zu rechnen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte*, *Schlingnatter*, *Zauneidechse*, *Östliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Äskulapnatter*, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch*, *Springfrosch*, *Alpensalamander*, *Kammolch*) konnten aus dem Wirkraum in der Vergangenheit nicht bestätigt werden und sind im betreffenden intensivlandwirtschaftlich genutzten Gelände auch nicht zu erwarten.

Es sind keine Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da dieser im Gebiet nicht vorkommt.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen und keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwoll-after, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) ist im Gebiet kein Vorkommen vorhanden.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock, Scharlach-Prachtkäfer, Breitrand, Eremit, Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.9. Vögel:

Im Wirkraum der Maßnahmen ist die Feldlerche mit zwei Brutpaaren vorhanden. Dies konnte auch 2022 anlässlich 3 Begehungen jeweils am 26.3., 6.4., 13.4. bestätigt werden. Es herrschten jeweils ideale Bedingungen für die Feldlerche (maximal Windstärke 1, Erhebung in den Morgen- bzw. Abendstunden und das jeweils an Tagen, auf denen Feldlerchen zugleich in weiteren nahen Vorkommensgebieten wie um Kulmain und Kötzersdorf sangesfreudig waren).

Von der Wachtel gab es im Gebiet südwestlich Kemnath und da rechtsseitig des Flötzbach- bzw. Haidenaabtales keine Nachweise seit dem Jahr 2000. Eine aktuelle Brut im beplanten Gelände kann deswegen so gut wie ausgeschlossen werden. Der Schwerpunkt der wenigen Beobachtungen für diese Art nach dem Jahr 2000 lag stets im Gebiet nördlich und südöstlich Kemnath. Außerdem decken sich die Ansprüche der Wachtel durchaus mit denen der Feldlerche. Der Nachweis eines Wachtel-Brutpaares hätte ungeachtet dessen den Kompensationsbedarf wegen der zwei bereits registrierten Feldlerchen-Revier nicht verändert.

Vom Rebhuhn kamen seit 2013 kam nur die Meldungen von einem Paar im Herbst 2014 in Reuth bei Kastl und im Jahr 2013 mit einer Kette im sog. „Läufer“ bei Kötzersdorf. Seitdem gilt diese Art für diesen Raum als verschollen und von einer möglichen Brut im beplanten Gebiet ist deswegen nicht auszugehen. .

Vom Kiebitz gab es im betreffenden Gebiet wiederholt einzelne Nachweise südlich Höflas, wo es schwere, z.T. staunässere Böden gibt und das Gelände offener liegt. Diese Art kann als Brutvogel für den beplanten Bereich nördlich Kaibitz aber ausgeschlossen werden. Wegen der nahen Lage zum Wald ist dies als Brutgebiet für diese Art unattraktiv.

Es ist somit nur die Feldlerche zu prüfen. Die lokale Population ist durch die Maßnahme nicht gefährdet.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

Zeitliche Einschränkung der Bauphase außerhalb der Brutzeiten zwischen 01.09. und 28.02.

- CEF – Maßnahmen erforderlich: ja nein

folgende Möglichkeiten als CEF-Maßnahme werden für die Feldlerche grundsätzlich vorgeschlagen:

1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

2. Blühfläche, Blühstreifen, Ackerbrache oder kombinierte Blüh- und Ackerbrache (Flächenbedarf: 0,2 ha pro Brutpaar)

3. Erweiterter Saatreihenabstand

Die Durchführung der Maßnahmenpakete muss im Zeitraum vom 15.03. bis 01.07 erfolgen.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Tirschenreuth, Frau Pätz sind als Maßnahme konkret Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen vorgesehen:

Es sind 20 Lerchenfenster mit mindestens 20 m² und 0.4 ha Blüh- und Brachestreifen auf der Flurnummer 38 zu erstellen. Dies wird in einer dinglichen Sicherung mit dem Grundstücksbesitzer festgeschrieben.

Bei den Lerchenfenstern und Blüh- und Brachestreifen ist Folgendes zu beachten:
Es sollen 20 Lerchenfenster mit einer Größe von ca. 3.00m Breite und 7.00m Länge und 0,4 ha Blüh- und Brachestreifen (Rotation möglich, spätestens alle drei Jahre) erstellt werden. Es werden 0,2 ha Blühstreifen mit niedrigwüchsigen Arten angelegt. Die restlichen 0,2 ha werden selbstbegrünende Brachestreifen. Die Blüh- und Brachestreifen haben eine Größe von 54.00m Breite auf 74.00m Länge und werden jährlich umgebrochen. Bei den Blühflächen wird standortspezifisches Saatgut verwendet. Die Blüh- und Brachestreifen sind mindestens zwei Jahre am gleichen Standort und können danach wechseln. Die Lerchenfenster sollen einen Abstand von ca. 160m zu geschlossenen Wäldern, 100m zu Einzelbäumen, 40m zu Bebauung und ca. 25m zu frequentierten Wegen haben.

Optional kann auch eine der weiteren oben angeführten Maßnahmen ausgeführt werden. Es dürfen über die PV-Anlage und der Anlage der gewählten Ausgleichsmaßnahme hinaus keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass nach einem möglichen Rückbau der PV-Anlage und der naturnahen Ausgleichsflächen diese wieder als Acker genutzt werden können und nicht etwa als Biotope Bestandsschutz bekommen

weitere Hinweise für den LPB

Folgende Maßnahme zur **Optimierung** der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sollte durchgeführt werden.

Empfehlung 1: Extensivierung der Grünlandnutzung zwischen/unter den Modulreihen: Optimal wäre eine extensive Beweidung (Schafe). Bei Pflegemahd sind maximal zwei Schnitte zu empfehlen. Der erste Schnitt im Sommer sollte sich auf die unbedingt erforderlichen Bereiche (zur Vermeidung der Beschattung der Modulreihen) beschränken. Dabei sollte das Mähwerk auf 10 cm oder höher eingestellt werden (vermeidet Verluste in der Fauna – Heuschrecken, Reptilien, Amphibien...). Zweitmahd im Herbst, wobei alle mähbaren Bereiche gepflegt werden können.

5. Fazit

In der Gesamtschau kann der geplante Bereich bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als besonders artenarm bezeichnet werden. Im Gebiet kommen keine Arten vor, welche durch eine Bebauung erheblich beeinträchtigt werden könnten, wenn entsprechende CEF- bzw. konfliktvermeidende Maßnahmen eingehalten werden (wg. Feldlerche).

Somit ergeben sich keine Verbotstatbestände hinsichtlich von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. von europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Für die vorkommende Feldlerche müssen CEF-Maßnahmen bzw. konfliktvermeidende Maßnahmen eingehalten werden. Diese sind unter Pkt. 4.9 ausführlich beschrieben.

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

27.07.2022